

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Änderung: Geänderter Verweis in Anwendungsvorschrift § 52 Abs. 50f
- Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

§ 37

Einkommensteuer-Vorauszahlung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. ²Die Einkommensteuer-Vorauszahlung entsteht jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.

(2) (weggefallen)

(3) ¹Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest. ²Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (§ 36 Absatz 2 Nummer 2) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. ³Das Finanzamt kann bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden 15. Kalendermonats die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer anpassen, die sich für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird; dieser Zeitraum verlängert sich auf 21 Monate, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte voraussichtlich überwiegen werden. ⁴Bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 bleiben Aufwendungen im Sinne des § 9c Absatz 2 und 3, des § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9, der §§ 10b und 33 sowie die abziehbaren Beträge nach § 33a, wenn die Aufwendungen und abziehbaren Beträge insgesamt 600 Euro nicht übersteigen, au-

ESTG § 37

Ber Ansatz.⁵Die Steuerermäßigung nach § 34a bleibt außer Ansatz.⁶Bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 bleibt der Sonderausgabenabzug nach § 10a Absatz 1 außer Ansatz.⁷Außer Ansatz bleiben bis zur Anschaffung oder Fertigstellung der Objekte im Sinne des § 10e Absatz 1 und 2 und § 10h auch die Aufwendungen, die nach § 10e Absatz 6 und § 10h Satz 3 wie Sonderausgaben abgezogen werden; Entsprechendes gilt auch für Aufwendungen, die nach § 10i für nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigte Objekte wie Sonderausgaben abgezogen werden.⁸Negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nur für Kalenderjahre berücksichtigt, die nach der Anschaffung oder Fertigstellung dieses Gebäudes beginnen.⁹Wird ein Gebäude vor dem Kalenderjahr seiner Fertigstellung angeschafft, tritt an die Stelle der Anschaffung die Fertigstellung.¹⁰Satz 8 gilt nicht für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes, für das erhöhte Absetzungen nach den §§ 14a, 14c oder 14d des Berlinförderungsgesetzes oder Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes in Anspruch genommen werden.¹¹Satz 8 gilt für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines anderen Vermögensgegenstands im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Anschaffung oder Fertigstellung die Aufnahme der Nutzung durch den Steuerpflichtigen tritt.¹²In den Fällen des § 31, in denen die gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt wird, bleiben bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 Freibeträge nach § 32 Absatz 6 und zu verrechnendes Kindergeld außer Ansatz.

(4) ¹Bei einer nachträglichen Erhöhung der Vorauszahlungen ist die letzte Vorauszahlung für den Veranlagungszeitraum anzupassen. ²Der Erhöhungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

(5) ¹Vorauszahlungen sind nur festzusetzen, wenn sie mindestens 400 Euro im Kalenderjahr und mindestens 100 Euro für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. ²Festgesetzte Vorauszahlungen sind nur zu erhöhen, wenn sich der Erhöhungsbetrag im Fall des Absatzes 3 Satz 2 bis 5 für einen Vorauszahlungszeitpunkt auf mindestens 100 Euro, im Fall des Absatzes 4 auf mindestens 5000 Euro beläuft.

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

(50f) ¹§ 37 Absatz 3 ist, soweit die erforderlichen Daten nach § 10 Absatz 2 Satz 3 noch nicht nach § 10 Absatz 2a übermittelt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a die für den letzten Veranlagungszeitraum geleisteten Beiträge zugunsten einer privaten Krankenversicherung vermindert um 20 Prozent oder Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung vermindert um 4 Prozent,
2. als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b die bei der letzten Veranlagung berücksichtigten Beiträge zugunsten einer gesetzlichen Pflegeversicherung

anzusetzen sind; mindestens jedoch 1 500 Euro. ²Bemessen sich die Vorauszahlungen auf der Veranlagung des Veranlagungszeitraums 2008, dann sind 1 500 Euro als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige keine höheren Beiträge gegenüber dem Finanzamt nachweist. ³Bei zusammen veranlagten Ehegatten ist der in den Sätzen 1 und 2 genannte Betrag von 1 500 Euro zu verdoppeln.

Autor und Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Grundinformation: In § 52 Abs. 50f Satz 1 wird ein fehlerhafter Verweis auf § 10 Abs. 2 Satz 2 korrigiert und durch einen Verweis auf § 10 Abs. 2 Satz 3 ersetzt. J 10-1

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung des § 52 Abs. 52f bis 2010* s. § 37 Anm. 3 und 111. J 10-2

► **JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Ersetzung des Verweises auf § 10 Abs. 2 Satz 2 durch einen Verweis auf Satz 3 der Vorschrift in § 52 Abs. 50f Satz 1.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Neuregelung ist nach der Generalklausel des Art. 32 Abs. 1 JStG 2010 mit Wirkung vom Tag nach Verkündung des JStG 2010 an in Kraft getreten, also am 9.12.2010; eine besondere Regelung zur Wirksamkeit dieser Neuregelung gibt es nicht. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 in der am 9.12.2010 geltenden Fassung gilt die Vorschrift damit für den gesamten VZ 2010. J 10-3

J 10-4 **Grund der Änderung:** Nach der Begründung zum RegE des JStG 2010 enthielt § 52 Abs. 50f bisher ein Fehlzitat (BTDrucks. 17/2249, 64 zu Art. 1 Nr. 30 Buchst. i). Die BReg. gibt keine Erklärung dafür, wie es dazu kommen konnte. Die Vorschrift war erst im Vorjahr durch das BürgerentlastungsG Krankenversicherung eingefügt worden und bereits damals erkennbar fehlerhaft, weil mit demselben Gesetz auch die zitierte Vorschrift § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 neu geregelt wurde.

J 10-5 **Bedeutung der Änderung:** Die Änderung beseitigt ein Fehlzitat. Für die Festsetzung der ESTVZ wird grundsätzlich auf die Vorjahresveranlagung abgestellt (§ 37 Abs. 3 Satz 2). Dies würde auch für die als SA abziehbarbeiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung gelten. Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen werden ab VZ 2010 aber nur berücksichtigt, wenn der Stpfl. insoweit in eine Datenübermittlung eingewilligt hat. Fehlen bei Festsetzung der Vorauszahlungen Einwilligung oder Datenübermittlung, fehlt eine Abzugsvoraussetzung. § 52 Abs. 50f sollte für den VZ 2010 als erstem betroffenen VZ eine vorläufige pauschale Betragsermittlung ermöglichen, weil dort die Daten überwiegend noch nicht vorliegen konnten (BTDrucks. 16/1254, 31 zu Art. 1 Nr. 16 Buchst. d). Diese Ermittlung ist vorzunehmen, soweit die Daten noch nicht nach § 10 Abs. 2a übermittelt wurden.

In seiner Erstfassung verwies § 50f Satz 1 auf die Übermittlung der Daten zu § 10 Abs. 2 Satz 2, der Beiträge zur sog. Riesterrente betrifft, während die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in § 10 Abs. 2 Satz 3 geregelt sind. Dies wird mit der Änderung durch das JStG 2010 korrigiert, so dass jetzt auf Satz 3 verwiesen wird. Die jetzige Gesetzesänderung ist als Beseitigung eines gesetzgeberischen Versehens zu betrachten. Dieses Versehen war offensichtlich, weil § 52 Abs. 50f materiell ausschließlich von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen handelt. Es erscheint denkbar, dass der Fehler auch ohne Gesetzesänderung durch Auslegung hätte korrigiert werden können. Die jetzt vorgenommene ausdrückliche Korrektur sorgt insoweit aber für Klarheit.